

Bundesland

Wien

Kurztitel

Besoldungsordnung 1994

Kundmachungsorgan

LGBL Nr. 55/1994 zuletzt geändert durch LGBL Nr. 28/2015

§/Artikel/Anlage

§ 49j

Inkrafttretensdatum

01.08.2015

Text

§ 49j. Der Beamte der Verwendungsgruppe K6, der in die Beamtengruppe der Notfallsanitäter/Notfallsanitäterinnen oder in die Beamtengruppe der Rettungssanitäter/Rettungssanitäterinnen eingereiht ist, ist mit Wirksamkeit des Tages, ab dem für ihn eine Dienstform gilt, in der keine 24-Stunden-Dienste zu leisten sind, nach Maßgabe der folgenden Überleitungstabelle in die Verwendungsgruppe R zu überstellen:

Verwendungsgruppe K6 Gehaltsstufe alt	Verwendungsgruppe R Gehaltsstufe neu	Verwendungsgruppe K6 Gehaltsstufe alt	Verwendungsgruppe R Gehaltsstufe neu
1	1	12, 1. Jahr	8
2	2	12, 2. Jahr	9
3	3	13	9
4	4	14, 1. Jahr	9
5, 1. Jahr	4	14, 2. Jahr	10
5, 2. Jahr	5	15	10
6	5	16	10
7	6	17	11
8, 1. Jahr	6	18	11
8, 2. Jahr	7	19, 1. Jahr	11
9	7	19, 2. Jahr	12
10, 1. Jahr	7	20, 1. bis 4. Jahr	12
10, 2. Jahr	8	20, über 4 Jahre	13
11	8		

Durch die Überstellung ändert sich das Besoldungsdienstalter nicht. § 18 Abs. 8 ist sinngemäß anzuwenden.